

## Satzungsänderungen

Satzung vom 20.07.2016 in der momentanen Fassung	Satzungsentwurf neu	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 30 Abs. 1 und 2</b> <b>Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,</b> <b>für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</b></p> <p>(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;</p> <p>das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;</p> <p>das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30 Abs. 1 und 2</b> <b>Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,</b> <b>für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt</b></p> <p>(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;</p> <p>das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;</p> <p>das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>	<p>Ergänzung weitere Gebietskategorie: dörfliche Wohngebiete (MDW)</p> <p>Ergänzung weitere Gebietskategorie: urbane Gebiete (MU)</p> <p>Ergänzung weitere Gebietskategorie: dörfliche Wohngebiete (MDW)</p> <p>Ergänzung weitere Gebietskategorie: urbane Gebiete (MU)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Höhe der Abwassergebühr</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m<sup>3</sup> Abwasser <b>2,30 €</b></p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche <b>0,60 €</b></p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser <b>2,30 €</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Höhe der Abwassergebühr</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m<sup>3</sup> Abwasser <b>2,20 €</b></p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche <b>0,58 €</b></p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser <b>2,20 €</b></p>	<p>Anpassung des Schmutzwassergebührensatzes</p> <p>Anpassung des Niederschlagswassergebührensatzes</p> <p>Anpassung des Gebührensatzes für sonstige Einleitungen</p>

**8. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck  
vom 20.07.2016**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 06.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

1. In § 30 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**§ 30**

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,  
für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1.3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2.4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2. In § 42 werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**§ 42**  
**Höhe der Abwassergebühr**

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1<br>je m <sup>3</sup> Abwasser                  | <b>2,20 €</b> |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1<br>je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche | <b>0,58 €</b> |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser<br>oder Wasser               | <b>2,20 €</b> |

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.